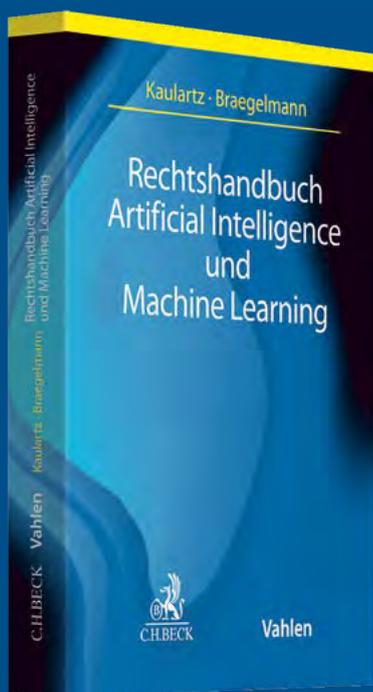


RECHTSHANDBUCH ARTIFICIAL INTELLIGENCE UND MACHINE LEARNING

Dr. Markus Kaulartz, Tom Braegelmann LL.M. (Hrsg.)



MARKUS KAULARTZ, TOM BRAEGELMANN (HRSG.)

»Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning«

PrivacyXperts – Fachverlag für Beratung im Bereich Datenschutz und IT-Security, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft

C.H. BECK/VAHLEN

1. Auflage, München 2020
699 Seiten, Softcover
169,00 Euro
ISBN: 978-3-406-74658-1

Die praktische Relevanz dieses gut handhabbaren und verständlich geschriebenen Rechtshandbuchs kann für Datenschutzbeauftragte und -berater nicht hoch genug eingestuft werden. Es hilft nicht nur dabei rechtliche Fragen zu beleuchten, sondern schafft auch durch seine Einführung (Kapitel 1) und die wohl dosierte Beschreibung der technischen Grundlagen (Kapitel 2) ein vernünftiges Bewusstsein für die komplexe Materie, die bereits bei der Bestimmung der wesentlichen Begriffe nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet. Eine gewissenhafte Einarbeitung, die durch das Rechtshandbuch durchaus gelingen mag, erscheint daher unerlässlich.

Motivation für die Lektüre des knapp 700 Seiten starken Rechtshandbuchs bietet nicht nur die Aussicht auf ein besseres und fundiertes Verständnis der Modeworte Artificial Intelligence und Machine Learning, die nicht sel-

ten fehlerhaft verwendet werden. Die Herausgeber nehmen darauf in ihrer Einführung ein wenig spöttisch Bezug, indem sie – sicher gut gemeint – darauf verweisen, dass die Praxis wenig Angst vor dem Spot der Eingeweihten hat. Mit der Lektüre des Rechtshandbuchs sollte es nicht mehr vorkommen, dass Artificial Intelligence etwa als Synonym für jede technische Neuerung herangezogen wird, die sich nicht ohne weiteres erklären lässt oder deren Komplexität durch die Verwendung des Begriffs hervorzuheben versucht wird.

Darüber hinaus wartet das Rechtshandbuch mit einem großen, namhaften Bearbeiterkreis auf, zu dem Größen aus Lehre, Verwaltung und Recht gehören. Sie beleuchten Artificial Intelligence und Machine Learning aus der Perspektive verschiedener Rechtsgebiete, zu denen das Aktienrecht (Kapitel 9), Arbeitsrecht (Kapitel 11), Immaterialgüterrecht (Kapitel 7), Strafrecht

(Kapitel 12), Verbraucherschutzrecht (Kapitel 10), Zivilrecht (Kapitel 4-6), die Finanzaufsicht (Kapitel 13), die Streitbeilegung (Kapitel 14) und nicht zuletzt das Datenschutzrecht (Kapitel 8) zählen.

Die Herausgeber sprechen zudem in der Einführung einen wichtigen Aspekt an, der Datenschutzbeauftragte für die Lektüre des Werkes einnehmen sollte. Gemeint ist die Haltung, wonach beim Einsatz von Artificial Intelligence und Machine Learning datenschutzrechtliche Aspekte getreu dem Grundsatz von Privacy by Design frühzeitig in die Entwicklung von Artificial Intelligence und Machine Learning angemessen berücksichtigt werden sollen. Hierbei mag das philosophische Vorwort von Prof. Dr. Michael Lehmann angespornt haben, der davon spricht, dass jedes effektive Kontrollsystem genauso komplex wie das System sein muss, das es kontrollieren soll.

Fazit:

Wer sich für Artificial Intelligence und Machine Learning interessiert und fundiert mitreden und beraten möchte, wird an diesem Werk, das sich mit großer Wahrscheinlichkeit als Standardwerk etablieren wird, nicht vorbeikommen. Zweifellos kann das Rechtshandbuch keine Antwort auf alle Fragen bieten. Denn – wie im Vorwort zutreffend beschrieben wird – handelt es sich um eine Herkulesaufgabe alle rechtlichen Implikationen von Artificial Intelligence und Machine Learning abzuschätzen und abschließend zu beschreiben. Diesen Makel – wenn man ihn als solchen betrachten mag – macht das Rechtshandbuch allerdings durch seine Aktualität wett, etwa wenn es zur Unterstützung von Softwaresystemen durch KI-basierte Komponenten (Kapitel 2.5 II.) ausführt. Dieses Thema mag sicher bald nicht mehr nur in der Beratungspraxis von Datenschutzbe-

auftragten und -beratern von Relevanz sein, sondern auch den eigenen Alltag in Form von KI-basierten und -gestützten Applikationen zum Datenschutz-Management prägen.

Rezension von

Dr. Christoph Bausewein
CIPP/E

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
bei CrowdStrike

